



**Amtsgericht Tiergarten
Im Namen des Volkes**

Urteil gem. § 495a ZPO

Geschäftsnummer: 10 C 9/11

zugestellt an :

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführerin Sabine Goertz,
Hauptstraße 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

den Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Tiergarten, Zivilprozessabteilung und Abteilung für WEG-Verfahren 10, in Berlin-Tiergarten, Lehrter Straße 60, 10557 Berlin, im schriftlichen Verfahren am 04.04.2011, bei dem Schriftsätze bis zum 25.03.2011 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Amtsgericht Vandenhouten

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 6. Januar 2011 -Aktenzeichen 10-1081831-0-0 - wird insoweit aufrecht erhalten, als der Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 485,55 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4. Dezember

2010 zu zahlen. Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist überwiegend begründet.

Durch den Einspruch des Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 6. Januar 2011 ist das Verfahren in die Lage vor dessen Säumnis versetzt worden, §§ 700 Abs. 1, 342 ZPO. Der Einspruch ist nämlich zulässig, er ist Form und fristgerecht gemäß §§ 338 ff. ZPO eingelegt worden.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Vergütungsanspruch in der tenorierten Höhe gemäß §§ 631, 649 BGB in Verbindung mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Werbe- & Anzeigenauftrag. Der Vertrag zwischen den Parteien ist wirksam als Werkvertrag am 4. September 2010 zu Stande gekommen. Die Voraussetzungen für eine den Vertrag ex tunc aufhebende Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums ist in Ermangelung der Darlegung eines Anfechtungsgrundes nicht gegeben. Ein Widerruf kommt mangels Widerrufsrechtes gemäß § 355 BGB ebenfalls nicht in Betracht. Danach schuldete der Beklagte dem Kläger für das vereinbarte Anzeigenpaket "Models-Week & Banner & More" bei einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten eine Vergütung in Höhe von [REDACTED] vorrangig zu beachtende individuelle Vertragsabsprache zwischen den Parteien dergestalt, dass die Klägerin dem Beklagten bei Vertragsabschluss mitgeteilt hat, dass entstehende Kosten gegebenenfalls mit Einnahmen des Beklagten aus entsprechend von der Klägerin vermittelten Verträgen erfolgen sollen und der Beklagte nur unter dieser Voraussetzung den Vertrag unterzeichnete, besteht nicht. Denn der Beklagte ist für die seitens der Klägerin bestrittene Behauptung beweisfällig geblieben. Eine Parteivernehmung des Beklagten kommt nur mit Zustimmung der Klägerin in Betracht, § 447 ZPO. Die Klägerin hat der Parteivernehmung des Beklagten ausdrücklich widersprochen. Aufgrund der mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 17. September 2010 zugleich erklärten Kündigung ist das Vertragsverhältnis ex nunc beendet worden (§ 649 S. 1 BGB). Der Vergütungsanspruch der Klägerin ist damit aber nicht entfallen. Er ist gerichtet auf die Differenz zwischen der vereinbarten Vergütung und dem durch die Vertragsaufhebung ersparten Aufwendungen. Denn die Klägerin muss sich gem. § 649 S. 2 2. Halbsatz BGB nur dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat. Hierzu hat die Klägerin unwidersprochen vorgetragen, dass sie im Zeitpunkt der Kündigung die Fotos vom Beklagten bereits gemacht hatte (nämlich am 4. September 2010), sie waren digitalisiert, fünf ausgewählt und zur Freischaltung auf dem Internetserver der Klägerin eingestellt. Erspart habe sie am 20.9.2007 nur die Kosten, die dafür entstehen, die Daten auf der Festplatte des Internetserver für ein Jahr vorrätig zu halten. Das seien Centbeträge, so dass von der vereinbarten Vergütung nur 2-3 % abzuziehen seien. Diesem Vortrag ist der Beklagte nicht entgegengetreten, wenn er lediglich bestreitet, dass die Entwicklung von fünf Fotos und das Einstellen auf der bezeichneten Internetseite so gut wie keinerlei Kosten verursacht habe. Denn eine Abrechnung nach § 649 BGB bedeutet nicht, dass der Auftragnehmer seine Kalkulation über den Gewinn offen legen muss, sondern nur absolut ersparte Aufwendungen (vgl. BGH, Ur. vom 28.10.1999 - VII ZR 326/98, NJW 2000, 653).

Der Vergütungsanspruch ergibt sich danach wie folgt: 498 € abzüglich 2,5 % = 485,55 €. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 S. 2 BGB. Verzug ist mit Rechtshängigkeit eingetreten. Ein Verzugseintritt vor diesem Zeitpunkt ist nicht schlüssig dargelegt.

Ein Anspruch auf Erstattung eines weitergehenden Verzugsschadens steht der Klägerin mangels schlüssiger Darlegung der entstandenen Mahn- und Auskunftskosten ebenfalls nicht zu.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis zu 600 € festgesetzt, §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

Vandenhouten

Ausgefertigt

Hafer
Justizbeschäftigte

